

Baubeschreibung

zur

Lieferung und Montage von Klimasplitgeräten für
Betriebsgebäude der Autobahn GmbH in Berlin

Los 1

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Nordost

An der Autobahn A111

16540 Hohen Neuendorf

Inhalt

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung.....	4
1.1.	Auszuführende Leistungen	4
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.3.	Ausgeführte Leistungen	4
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten.....	4
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	4
2.	Angaben zur Baustelle.....	4
2.1.	Lage der Baustelle	4
2.2.	Vorhandene öffentliche Km Verkehrswege.....	4
2.3.	Zugänge, Zufahrten.....	4
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	5
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	5
2.6.	Gewässer	5
2.7.	Baugrundverhältnisse	6
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	6
2.7.2.	Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau).....	6
2.7.3.	Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)	6
2.7.4.	Schadstoffbelastung.....	6
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	6
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte	6
2.10.	Anlagen im Baubereich	6
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	6
3.	Angaben zur Ausführung	6
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	6
3.2.	Bauablauf	6
3.3.	Wasserhaltung	7
3.4.	Baubeihilfe	7
3.5.	Stoffe, Bauteile.....	7
3.5.1.	Straßenbau	7
3.5.2.	Brückenbau	7

3.6.	Abfälle	7
3.6.1.	Allgemeines	7
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	8
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle	8
3.6.4.	Gefährliche Abfälle	8
3.6.5.	Entsorgungskonzept	8
3.7.	Winterbau	8
3.8.	Beweissicherung / Zustandsfeststellung	8
3.9.	Sicherungsmaßnahmen	9
3.10.	Belastungsannahmen (Brückenbau)	9
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	9
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten	9
3.11.2.	Vermessungsleistung	9
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	9
3.12.	Prüfungen und Nachweise	9
3.12.1.	Erstprüfungen	9
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	9
3.12.3.	Kontrollprüfungen	9
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)	10
4.	Ausführungsunterlagen	10
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	10
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	10
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem	10
5.	Anzuwendende technische Regelwerke	10
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	10
5.2.	Ergänzungen zu den Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	10
5.2.1.	Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13	10
5.2.2.	Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07	11
5.2.3.	Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13	11
5.3.	Sonstige anzuwendende technische Regelwerke	11
5.4.	Anlagen / Formblätter	11
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	11
5.4.2.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	11

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Betriebsgebäude in Berlin sollen mit neuen Klimasplitgeräten ausgestattet werden. Die Standorte sind der Liste, beiliegend den Ausschreibungsunterlagen, zu entnehmen.

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

-entfällt-

1.3. Ausgeführte Leistungen

-entfällt-

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

-entfällt

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Siehe Liste, Standorte in Berlin

2.2. Vorhandene öffentliche Km Verkehrswege

Der Leistungsort ist über das öffentliche Straßen- und Wegenetz, Wirtschaftswege sowie über einer Betriebszufahrt zu erreichen. Das Meistereigelände ist eingezäunt und die Zufahrt durch ein verschlossenes Tor gesichert. Der Zugang wird durch einen vor Ort anwesenden Mitarbeiter der zuständigen AM gewährt.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Verschmutzung von Straßen und Wegen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die erforderliche Reinigung der Straßen und Wege während

der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse (Lichtstrom/ Wasser) werden vom Auftraggeber bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie der Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter

Arbeitsfläche (siehe ArbStättV)

- Orte auf dem Gelände eines Betriebes oder einer Baustelle, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben,
- Verkehrswege, Fluchtwege, Notausgänge, Lager-, Maschinen- und Nebenräume, Sanitärräume, Kantinen, Pausen- und Bereitschaftsräume, Erste-Hilfe-Räume, Unterkünfte sowie
- Einrichtungen, die dem Betreiben der Arbeitsstätte dienen, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Beleuchtungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Signalanlagen, Energieverteilungsanlagen, Türen und Tore, Fahrsteige, Fahrtreppen, Laderampen und Steigleiter
- Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV innerhalb der Leistungsorte stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.6. Gewässer

Im Bereich sind keine Gewässer vorhanden

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

- entfällt

2.7.2. Straßenbefestigungen (vorhandener Straßenoberbau)

- Befestigte Strassen vorhanden

2.7.3. Güte des Oberbodens (Landschaftsbau)

- Entfällt

2.7.4. Schadstoffbelastung

- Entfällt

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

- entfällt-

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

- Die klimatechnisch zu konditionierenden Räume liegen in schutzbedürftigen Gebäuden bzw. Anlagenbereichen. Die Zugangsregelungen und geltenden KRITIS-Anforderungen sind zu beachten, umzusetzen und mit dem Betriebsdienst im Vorfeld abzustimmen.

2.10. Anlagen im Baubereich

- entfällt

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Auf den Betriebsgeländen, ist mit Lieferverkehr sowie mit Fahrzeugen der Autobahn GmbH zurechnen.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Sicherung der Baustelle ist vor Aufnahme der Arbeiten mit dem zuständigen Autobahnmeister abzustimmen.

3.2. Bauablauf

Grundsätzlich liegt die Disposition des Bauablaufes in der Hand des AN, es sei denn, andere Randbedingungen geben einen bestimmten Bauablauf vor. Vor Durchführung der Bauarbeiten erfolgt eine örtliche Einweisung des AN durch die BÜ. Es sind Fristen des Besonderen Vertragsbedingungen zu beachten.

Der AN hat dem AG einen verantwortlichen, fachlich qualifizierten Mitarbeiter (Bauleitung) zu benennen, der für die vertragsgerechte Ausführung der Bauleistung, die Einhaltung der Sicherheit und der Unfallverhüttungsvorschriften auf der Baustelle zuständig ist.

Der Arbeitnehmer hat Bautagesberichte zu führen und diese dem AG über die örtliche Bauüberwachung wöchentlich zu übergeben, spätestens aber montags vorab per E-Mail.

Als Voraussetzung für die Kontrolle durch die Bauüberwachung (BÜ) sind die Ausführungstermine für sämtliche im Leistungsverzeichnis aufgeführten Arbeiten der BÜ rechtzeitig (3 Werktage) vor Ausführung schriftlich anzukündigen.

3.3. Wasserhaltung

- entfällt

3.4. Baubehelfe

Die Herstellung, Unterhaltung, Umbau und Rückbau von benötigten Arbeitsebenen, Gerüsten, Leitern, etc. jeglicher Art sind in die Einzelpositionen einzurechnen.

3.5. Stoffe, Bauteile

entfällt

3.5.1. Straßenbau

-entfällt-

3.5.2. Brückenbau

-entfällt-

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich. Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

- entfällt

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben. Liegen die Nachweise nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über Wiegescheine und das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt. Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw.

Entsorgungsposition und dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

-entfällt-

3.6.5. Entsorgungskonzept

-entfällt-

3.7. Winterbau

-entfällt-

3.8. Beweissicherung / Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden bzw. die vom AN als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B, § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam von AN, der BÜ mit dem Baulastträger bzw. Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren AN gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für eventuell dadurch verursachte Schäden abzuschließen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor, zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den

Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben

Der AN hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter aus der Zustandsfeststellung nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung hat der AN den AG von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Die Schlusszahlung kann von der rechtzeitigen Übergabe der Freistellungserklärung abhängig gemacht werden.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.9. Sicherungsmaßnahmen

- Sicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Betriebsdienst abzustimmen.

3.10. Belastungsannahmen (Brückenbau)

-entfällt-

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Die Mengen sämtlicher erbrachter Leistungen müssen im Aufmaßverfahren nachgewiesen werden. Aufmaße sind von AN und BOL/BÜ gemeinsam zu erstellen.

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

-entfällt-

3.11.2. Vermessungsleistung

-entfällt-

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sind Aufmaße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmaße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

-entfällt-

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

-entfällt-

3.12.3. Kontrollprüfungen

- Siehe LV

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (Sige-Plan)

-entfällt-

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

- Liste verbaute Anlagen
- Standortliste

Das in der Anlage beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

- Spätestens 14KT nach der Bauanlaufberatung ist dem AG ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen. Der Bauzeitenplan ist regelmäßig dem Baufortschritt anzupassen.
- Der An hat Bautagesberichte zu erstellen. Diese Berichte sind bei der örtlichen BÜ zeitnah zur Prüfung einzureichen

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

-entfällt-

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.2. Ergänzungen zu den Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Es gelten die zum Zeitpunkt der Bauausführung gültigen Richtlinien und Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen.

Die Baubeschreibung Teil5- Zusätzliche Vertragsbedingungen- ist Vertragsbestandteil.

5.2.1. Ergänzungen zu den ZTV Asphalt-StB 07/13

-entfällt-

5.2.2. Ergänzungen zu den ZTV Beton-StB 07

-entfällt-

5.2.3. Ergänzungen zu den ZTV BEA-StB 07/13

5.3. Sonstige anzuwendende technische Regelwerke

5.4. Anlagen / Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt: Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle



Niederlassung:	Außenstelle:		Projektnummer:		Zeitraum:			
Baumaßnahme:								
Auftragnehmer: (Name/Anschrift)								
Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) m³	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B.)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
					V	A	B	
		Filter 1 ↔	Filter 2 ↔	Filter 3 ↔				Filter 4 ↔

5.4.2. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

-entfallen-

5.4.3. Beschreibung von Homogenbereichen

-entfällt-